Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 **Ausgegeben Danzig, den 19. Juli** **1939**

Inhalt

144

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417).

Vom 3. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und des § 2 d und e des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Hinter § 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417) werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 10 a

(1) Im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt eines Flughafens, dessen Anlegung durch den Senat genehmigt worden ist, dürfen vom Zeitpunkt dieser Genehmigung an Bauwerke über der Erdoberfläche von der hierzu zuständigen Behörde nur mit Zustimmung des Senats genehmigt werden.

(2) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung des Senats erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Grenzlinien überschreiten sollen, und zwar

außerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugssektoren:

a) in der Zone zwischen den Kreisen um den Rollfeldmittelpunkt mit den Halbmessern 1,5 km und 2,5 km die Verbindungslinie, die von der Höhe 10 m, errichtet auf dem Umfang des kleineren Kreises, bis zur Höhe 50 m, errichtet auf dem Umfang des größeren Kreises, ansteigt. (Höhen bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt);

b) in der Zone zwischen den Kreisen um den Rollfeldmittelpunkt mit den Halbmessern 2,5 km und 5 km die Höhe von 50 m (bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt);

c) in der Zone zwischen den Kreisen um den Rollfeldmittelpunkt mit den Halbmessern 1,5 km und 5 km die Verbindungslinie, die von der Höhe 0 m auf dem Umfang des kleineren Kreises bis zur Höhe 50 m, errichtet auf dem Umfange des größeren Kreises, ansteigt. (Höhen bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt);

d) im Umkreis von 5 km bis 10 km Halbmesser die Höhe von 50 m (bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt);

e) die Zustimmung des Senats ist ferner erforderlich, falls in bestimmten Zonen der Umgebung des Flughafens über oder unter der Erdoberfläche Anlagen erstellt werden, die elektrisch störend wirken. Die für diese Einschränkung in Frage kommenden Zonen werden noch festgelegt.

(3) Der Senat kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, deren Anordnung zur Wahrung der Verkehrssicherheit geboten ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 7. 1939).

§ 10b

Sind in der Nähe eines Flughafens natürliche Bodenerhebungen vorhanden, die die im § 10a für Bauzwecke zugelassenen Höhen überschreiten, so kann der Senat für diese Geländeteile Höhen über der Erdoberfläche festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne seine Zustimmung genehmigt werden dürfen; die Bauhöhen über der Erdoberfläche sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

außerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugssektoren:

a) im Umkreis bis zu 2,5 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 10 m;

b) im Umkreis von 2,5 km bis 5 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 25 m;

innerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugssektoren:

c) im Umkreis bis zu 5 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 10 m;

d) im Umkreis von 5 km bis 10 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 25 m.

§ 10c

(1) Außerhalb der im § 10a Abs. 1 und 2 bezeichneten Bereiche bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, allgemein der Zustimmung des Senats; § 10a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für niedrigere Anlagen von mehr als 10 m Höhe, die natürliche oder künstliche Bodenerhebungen über der umgebenden Landschaft überragen sollen, sofern die Bodenerhebung sich höher als 100 m über die umgebende Landschaft erhebt.

§ 10d

(1) Die §§ 10a bis 10c gelten sinngemäß für Masten, im Luftraum verlaufende Drähte und andere Anlagen; im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt gilt § 10a Abs. 1 auch für Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

(2) Sofern Anlagen dieser Art nicht bereits nach sonstigen Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen, ist die Genehmigung des Senats erforderlich.

§ 10e

(1) Die Versagung der Baugenehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ihre Erteilung mit Auflagen kann angefochten werden; für die Anfechtung gilt das bestehende Recht. Die danach für das Rechtsmittel zuständige Behörde entscheidet hierüber im Benehmen mit dem Senat.

(2) Die Anordnungen des Senats nach § 10d Abs. 2 können von demjenigen, dessen Rechte unmittelbar betroffen werden, mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Senat einzulegen.

§ 10f

(1) Bauwerke und andere Anlagen, die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, sind auf Verlangen dieser Behörde bis auf die nach §§ 10a bis 10d zulässige Höhe abzutragen. Auf Verlangen des Senats gilt das gleiche für Anlagen, die ohne seine nach § 10d Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung errichtet worden sind, und für Bäume, die über die im Gesetz genannten Höhen hinauswachsen.

(2) Für die Anfechtung der Verfügungen nach Abs. 1 gilt § 10e entsprechend.

§ 10g

(1) Für die Beschränkung des Eigentums, sonstiger Rechte an Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte nach den §§ 10a, 10c und 10d setzt der Senat auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung fest, sofern durch die Beschränkung ein Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird; das gleiche gilt, wenn die entschädigungslose Beschränkung eine unbillige Härte sein würde, insbesondere wenn bei Eintritt der Beschränkung eine nach sonstigen Vorschriften zulässige Anlage bereits geplant war und alsbald ausgeführt werden sollte oder wenn die Weiterbenutzung von Anlagen zu dem bisherigen Zweck unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(2) Im Falle des § 10a hat die Entschädigung der Flughafenunternehmer zu leisten, im Falle des § 10c wird die Entschädigung von der Freien Stadt Danzig gewährt; entsprechendes gilt für die Beschränkungen der im Abs. 1 genannten Rechte auf Grund des § 10d.

(3) Der Senat setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Anhören der Beteiligten fest.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 h

Für die völlige oder teilweise Entfernung von Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder vor der Genehmigung eines Flughafens schon bestanden haben, gelten die allgemeinen Enteignungsvorschriften.

Artikel 2

§ 31 erhält folgenden Zusatz:

„Das gleiche gilt für § 10 d Abs. 2 dieser Rechtsverordnung; § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuchs bleibt unberührt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit der Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. L. 60 00. Huth Rettelsky

145 **Dritte Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1937 (G. Bl. S. 561) und der Berichtigung vom 16. März 1938 (G. Bl. S. 83).

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1937 (G. Bl. S. 561) und der Berichtigung vom 16. März 1938 (G. Bl. S. 83), abgeändert durch die Verordnungen vom 10. Juni 1938 (G. Bl. S. 174) und 1. April 1939 (G. Bl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 wird in Zeile 2 das Wort „Buchhypothek" gestrichen.
2. Im § 28 Abs. 2 (eingefügt durch die Verordnung vom 1. April 1939 — G. Bl. S. 209 —) wird zwischen den Worten „haftet der" und „Grundstückseigentümer" das Wort „jeweilige" eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Huth Rettelsky

146 **Verordnung**

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 18. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 122

Die Zivilsenate des Obergerichts entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Strafsenat entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden

1. über das Rechtsmittel der Revision gegen
   a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters,
   b) die Urteile der kleinen Strafkammer,
   c) die Urteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das Schöffengericht entschieden hat;
2. soweit es sich um Beschlußfassungen außerhalb der Hauptverhandlung handelt.

In den übrigen Fällen entscheidet der Strafsenat in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 18. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 14[00] Greiser Dr. Wiers-Keiser

147

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt vom 23. Juni 1939 (G. Bl. S. 334) ist im § 1 Zeile 2 das Wort „Dienststelle," zu streichen.

Danzig, den 13. Juli 1939.

J 17[61] Der Senat der Freien Stadt Danzig

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.